

# GESETZE (BJagdG)



## Jagdrecht §6

### § 6 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

**Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden. Tiergärten fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.**



---

© LINDNER Online 2021 | Mehr Infos unter [JagdRecht](#) | Für **Bildungszwecke und schulische Zwecke** ist eine Veröffentlichung unter Nennung von [www.jura-hof.de](#) erlaubt.

Diese Gesetztestexte wurden von uns von der [Website der Bundesregierung](#) übernommen. Wir übernehmen keine Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit, noch eine rechtliche Garantie.